

## B o t f c h a f t

des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend  
den Telegraphenvertrag mit Belgien, Spanien, Frank-  
reich und Sardinien.

(Vom 8. Januar 1856.)

Tit. I

Das Bedürfniß neuer Bestimmungen für den internationalen Telegraphenverkehr, welche der in den letzten Jahren erfolgten Entwicklung des Telegraphenwesens entsprechen, machte sich namentlich in der Schweiz fühlbar, welche durch ihre geographische Lage und die kommerziellen Beziehungen mit den meisten Ländern Europa's in Verbindung steht.

Ganz besonders nothwendig war die Ersetzung des im Jahr 1852 abgeschlossenen provisorischen Vertrages mit Frankreich.

Es ist daher schon im Jahr 1854 von uns aus die Anregung zu einer europäischen Konferenz ergangen, indem wir die Administrationen der größern Nachbarländer ersuchten, sich an die Spitze dieses Unternehmens zu stellen. Dieser Vorschlag wurde damals von Frankreich und Sardinien günstig aufgenommen, während man in Oesterreich das Bedürfniß dazu nicht fühlte, da dieses Land bereits mit Deutschland und den Niederlanden in dem deutsch-österreichischen Telegraphenvereine alle Vortheile gemeinschaftlicher Bestimmungen genoß.

In Folge diplomatischer Unterhandlungen fand im Juni 1855 eine Konferenz in Berlin statt, bei welcher sich jedoch nur Belgien, Frankreich und Preußen, letzteres im Namen des deutsch-österreichischen Vereines, betheiligten.

Die französische Regierung schien mit den Resultaten dieser Konferenz nicht zufrieden zu sein. Der französische Gesandte bei der schweizerischen Eidgenossenschaft reichte am 18. Oktober eine Note ein, in welcher er bemerkte:

„Les délégués du Gouvernement de Sa Majesté l'Empereur  
„ont essayé à Berlin de faire adopter une série de mesures  
„destinées à réformer plus profondément le système et à le  
„mettre plus en rapport avec les principes de bonne adminis-  
„tration et d'équitable répartition des frais. Mais les proposi-  
„tions des Commissaires français auxquels le Représentant de la  
„Belgique s'était immédiatement rallié en principe rencontrèrent  
„une résistance insurmontable dans le mandat restreint que le  
„Commissaire prussien avait reçu de l'Union austro-allemande  
„et dans l'organisation encore trop incomplète du service télé-  
„graphique en Allemagne.“

In Folge dieses Ergebnisses der Berliner Konferenz wünscht die französische Regierung die übrigen, bei der Telegraphie interessirten Staaten zu einem gemeinschaftlichen Vertrage zu bewegen und ladet daher den Bundesrath ein, auf den 1. Dezember 1855 eine Konferenz, welche aus den Abgeordneten Belgiens, Spaniens und Sardinien bestellt sein wird, ebenfalls zu beschicken, indem sie zugleich ein Projekt zu einem neuen Vertrage übermittelt.

Bei der Prüfung dieses Projektes schien es uns, daß einzelne Bestimmungen desselben, namentlich die Taxation der Depeschen den oben angeführten Grundsätzen noch nicht vollständig entsprechen. Da jedoch der Vorschlag immerhin als ein wesentlicher Fortschritt zu betrachten war, so hielten wir es für zweckmäßig, der Einladung Folge zu leisten, ertheilten jedoch unserem Abgeordneten folgende Instruktion:

„1) Es ist unter Ratifikationsvorbehalt des Bundesrathes an der „Stelle des bisherigen provisorischen Vertrages ein definitiver Telegraphenvertrag mit Frankreich abzuschließen. Wenn in Folge desselben der Vertrag mit Sardinien Abänderungen erleiden sollte, so sind dieselben auch „in dem letztern anzubringen.

„2) Bei dieser Verhandlung ist darauf hinzuwirken, daß im Allgemeinen der Preis für die telegraphischen Depeschen ermäßigt wird und „wenn möglich das schweizerische Tarax sich gegenüber dem ausländischen „Taraxtheile verhältnißmäßig günstiger stelle als bis anhin, was dadurch „ermöglicht wird, daß von der zweiten Zone an größere Radien für die „Bemessung der Zonen aufgestellt werden.

„3) Die Bestimmungen über die Wortzählung und Form der Depeschen sind mit steter Berücksichtigung des Vortheils für das Publikum „so aufzustellen, daß die Wortzahl und Form der Depeschen mit den „Klassen und Bestimmungen des deutsch-österreichischen Vereines in Einklang gebracht werden.

„4) Ueber die Verrechnung zwischen den einzelnen Administrationen „sind möglichst einfache Bestimmungen zu erzielen.

„5) Wenn technische Anordnungen in den Bereich des Vertrages gezogen werden, so sind die in der Schweiz und im deutsch-österreichischen Telegraphenvereine angewandten Systeme zu berücksichtigen.“

Die Verhandlungen fanden auf dem Ministerium des Aeußern in Paris statt, und dauerten drei Wochen. Es gelang unserm Abgeordneten, allen für die Schweiz vortheilhaften Abänderungen des Projektes Eingang zu verschaffen, obgleich, wie aus den mitfolgenden Protokollen sich ergibt, derselbe anfangs isolirt stand. Ganz besonders wichtig ist die Vergrößerung der Zonen. Dieselben betragen

	nach dem Projekt:	nach der definitiven Redaktion:
I. Zone . . .	80 Kilometer.	100 Kilometer.
II. „ . . .	200 „	250 „
III. „ . . .	360 „	450 „
IV. „ . . .	560 „	700 „
V. „ . . .	800 „	1000 „
VI. „ . . .	1030 „	1350 „

Diese Abänderung, welche namentlich für die größern Distanzen Einfluß hat, ist eine Konzession der großen Länder gegenüber den kleinen Staaten.

Der Vertrag, welcher am 29. Dezember unterzeichnet wurde, enthält folgende wesentliche Punkte:

1) Das in der Schweiz angewandte Morse'sche System der Telegraphie ist für die internationale Korrespondenz aller kontrahirenden Staaten eingeführt, wodurch somit Frankreich sein eigenthümliches System, welches eine Umschreibung der Depeschen auf den Auswechslungsstationen erheischte, verläßt.

2) Eigene, direkte Telegraphenleitungen werden die Hauptstädte oder wichtige Plätze der respectiven Staaten unter sich vereinigen. Wir werden somit direkte Leitungen von Paris nach Basel und Genf erhalten.

3) Die Depeschen werden eingetheilt in Dienstdepeschen, Staatsdepeschen und Privatdepeschen. Die letztern zerfallen wieder in zwei Klassen, so nämlich, daß pressante Mittheilungen durch Verdreifachung der Taxe den Vorrang erhalten.

4) Die Taxen werden nach der Länge der geraden Linie berechnet, welche von der Aufgabestation an den Gränztaxpunkt gezogen wird und von dort an den Bestimmungsort, und zwar nach folgender Basis:

Nach der Distanz:	Von		Taxzuschlag	
	1 bis 15 Worte:		für je 5 Worte:	
I. Zone, von	1 bis	100 Kil.	Fr. 1. 50	Fr. —. 50
II. " "	100 "	250 "	3. —	" 1. —
III. " "	250 "	450 "	4. 50	" 1. 50
IV. " "	450 "	700 "	6. —	" 2. —
V. " "	700 "	1000 "	7. 50	" 2. 50

Für die Adresse sind 5 Worte freigegeben.

Diese Bestimmungen bringen folgende Vortheile mit sich: In den internationalen Verträgen wurden bisher die Depeschen nur in die drei Klassen von 1 bis 25, 26 bis 50, 51 bis 100 Worte eingetheilt, so daß eine Depesche von 26 bis 30 Worte das doppelte der Taxe einer Depesche von 25 Worten bezahlen mußte. Nach der neuen Bestimmung wird der Zuschlag für eine solche Depesche nur  $\frac{1}{5}$  der Taxe betragen.

Häufig kommt man in den Fall, kurze Notizen in wenigen Worten zu telegraphiren. Dieselben wurden bis anhin stets taxirt wie Depeschen von 25 Worten und werden nach dem neuen Vertrage um  $\frac{2}{5}$  der Taxe erleichtert.

In Folge der Zonenvergrößerung fallen einige wichtige Plätze, wie Genua, Marseille, Paris, Calais, Havre, in niedrigere Taxklassen.

Diese Vortheile werden am deutlichsten durch eine Uebersicht der alten und neuen Taxen hervortreten:

		Frühere Taxe für die kleinste Depesche.	Neue Taxe.	E i n b u ß e der Schweiz. Verwaltung. des Aus- landes.	
von	Basel				
"	Bern	nach Paris	Fr. 12. 50	Fr. 6. —	Fr. 1. — Fr. 5. 50
"	Genf	"	"	"	"
"	Zürich	"	15. —	6. —	3. 50 5. 50
"	St. Gallen	"	15. —	7. 50	2. — 5. 50
"	Basel				
"	Bern	nach Havre	15. —	7. 50	1. — 6. 50
"	Genf	"	"	"	"
"	Zürich	"	17. 50	7. 50	3. 50 6. 50
"	St. Gallen	"	17. 50	9. —	2. — 6. 50
"	Bern				
"	Genf	nach Genua	10. —	4. 50	1. — 4. 50
"	Basel				
"	Zürich	"	12. 50	6. —	2. — 4. 50
"	St. Gallen	"	"	"	"
"	Basel				
"	Bern	nach Brüssel	15. —	7. 50	1. — 6. 50
"	Genf	"	"	"	"
"	Zürich	"	17. 50	7. 50	3. 50 6. 50
"	St. Gallen	"	17. 50	9. —	2. — 6. 50

Auf den Depeschen von 15 Worten machen wir somit für diejenigen Stationen, welche weitaus den größten internationalen Verkehr haben, nämlich Basel, Bern, Genf, eine Einbuße von Fr. 1 (für Zürich von Fr. 3. 50), während z. B. Frankreich bei allen nach Paris bestimmten Depeschen Fr. 5. 50 (nach Havre Fr. 6. 50) weniger bezieht als bisher.

Auf den Depeschen von 25 Worten haben wir für die erstgenannten schweizerischen Stationen keine Taxverminderung (bei Zürich Fr. 2. 50), während auf dieser Klasse von Depeschen nach Paris und Havre Frankreich stets noch Fr. 2. 50 verliert.

Ähnliche Verhältnisse zeigen sich für Brüssel, Genua etc.

5) Die Bestimmungen über die Wortzählung und die Dienstnotizen entsprechen den in dem Verkehr der Schweiz mit dem deutsch-österreichischen Vereine angewandten Verordnungen; eben so diejenigen über die Berechnung der Gebühren. Sie sollen zum Theil durch ein internationales Reglement festgestellt werden, welches von den an der Konferenz beteiligten Telegraphendirektoren sogleich aufgestellt wurde.

6) Zur Einführung wünschbarer Verbesserungen findet alljährlich eine Zusammenkunft von Delegirten der kontrahirenden Staaten statt. Die erste ist für 1857 in Turin festgestellt.

7) Der Vertrag tritt in Kraft, sobald die Ratifikationen ausgewechselt sind.

Zum Schlusse führen wir an, daß der Telegraphenvertrag von Paris, welcher den internationalen Verkehr von 5 Ländern beschließt, als

ein wichtiger Schritt zur Erzielung einer Gleichförmigkeit im ganzen europäischen Telegraphenwesen und als eine wesentliche Erleichterung für das Publikum die Zustimmung der Schweiz um so eher verdient, als die fiskalische Einbuße des schweizerischen Aerrars verhältnißmäßig weniger beschlägt, als diejenigen des Auslandes.

Wir stellen daher den Antrag, Sie wollen den beiliegenden Entwurf zum Beschlusse erheben, und benutzen den Anlaß, Sie, Tit., unserer vollkommensten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 9. Januar 1856.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Präsident: **Stämpfli.**

Der Kanzler: **Schieß.**

---

### Beschlußentwurf.

---

Die Bundesversammlung der Schweiz. Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht eines mit Botschaft vom 9. Januar 1856 vom schweizerischen Bundesrath vorgelegten, zwischen

Herrn Dr. Brunner, Centraldirektor der schweizerischen Telegraphenverwaltung, Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft;

Herrn Jean Baptiste Masui, Generaldirektor der belgischen Eisenbahnen, Posten und Telegraphen *ic. ic.*, Namens Sr. Majestät des Königs der Belgier;

Herrn Brigadier Joseph Marie Mathé, Generaldirektor der spanischen Telegraphen *ic. ic.*, Namens Ihrer Majestät der Königin von Spanien;

Herrn Grafen Alexandre Colonna Walewski, Minister der äußern Angelegenheiten *ic. ic.*, Namens Sr. Majestät des Kaisers der Franzosen, und

Herrn Ritter Gaëtan Bonelli, Generaldirektor der sardinischen Telegraphen *ic. ic.*, Namens Sr. Majestät des Königs von Sardinien,

den 29. Dezember 1855 in Paris unter Ratifikationsvorbehalt abgeschlossenen Telegraphenvertrages,

beschließt:

Der schweizerische Bundesrath ist ermächtigt, dem vorstehend erwähnten Vertrage die eidgenössische Ratifikation zu ertheilen.

---

**Botschaft des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend den  
Telegraphenvertrag mit Belgien, Spanien, Frankreich und Sardinien. (Vom 8. Januar  
1856.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1856
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	04
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.01.1856
Date	
Data	
Seite	102-106
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 817

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.